



Merkblatt zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs bis € 520,00)

Als sogenannte 520,00 EUR-Kraft, also als Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis zu € 520,00 im Monat, sind Sie zur Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung verpflichtet. Ihr Arbeitgeber führt lediglich einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% (5% in Privathaushalten) des Arbeitentgeltes an den Rentenversicherungsträger ab, die Differenz zum vollen Beitrag ist von Ihnen zu zahlen. Dementsprechend erwerben Sie eine Anwartschaft an der monatlichen Regelaltersrente und haben einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente. Derzeit beträgt diese Differenz 3,6% (13,6% in Privathaushalten) des Arbeitslohnes. Zu beachten ist, dass auf diese Weise ein Mindestbeitrag von € 32,55 pro Monat aufzubringen ist. Soweit die Prozentsätze hierzu nicht ausreichen, was bei einem Gehalt von unter € 175,00 der Fall ist, müsste auch dieser Differenzbetrag von Ihnen selbst getragen werden.

Der Gesetzgeber hat Ihnen jedoch die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Versicherungspflicht hinsichtlich der Rentenversicherung zu befreien. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, dann bedeutet dies, dass Ihr Arbeitgeber weiterhin einen Pauschalbetrag von 15% (5% in Privathaushalten) Ihres Arbeitslohnes an den Versicherungsträger abführt, Sie selbst hätten in diesem Fall keine weiteren Beiträge zu bezahlen.

Diese Befreiung hätte jedoch zur Folge, dass Sie zum einen keine Anwartschaften auf Altersrente erwerben, zum anderen hätten Sie damit keinen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente sowie vorgezogene Altersrente.

Wenn Sie sich für die Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch schriftliche Erklärung anzeigen.

Diese Erklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Zu beachten ist weiterhin, dass der Befreiungsantrag nur dann rückwirkend wirkt, wenn er innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung abgegeben wird. Wird er zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, wirkt er lediglich für die Zukunft.

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich möchte die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung beantragen und dadurch auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung verzichten.

ja

(ja = Auszahlung Brutto wie Netto)

nein

(nein = Auszahlung nach Abzug Rentenversicherung)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer)

bitte zurücksenden an:

Fax: 0671/92899511
Email: kontakt@steuerberatung-nahe.de

Vordruck unter:

www.steuerberatung-nahe.de

SERVICE - DOWNLOADS – LOHN- UND GEHALT

**MERKBLATT AUSHILFEN BEFREIUNG RV-
PFLECHT.PDF**